

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Organisations- und Personalausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1744/2012
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

Entscheidung über die Übernahme der Beihilfebearbeitung (§80 NBG) für den Zweckverband Abfallwirtschaft der Region Hannover (AHA) als eigene Aufgabe (§ 107 Abs. 6 NKomVerfG)

Antrag,

der Übernahme der Aufgabe der Beihilfebearbeitung für den Zweckverband Abfallwirtschaft der Region Hannover (AHA) durch die Landeshauptstadt Hannover als eigene Aufgabe zuzustimmen und

den Oberbürgermeister zu ermächtigen, die als Anlage 1 beigefügte entsprechende öffentlich- rechtliche Vereinbarung mit dem Zweckverband Abfallwirtschaft der Region Hannover (AHA) abzuschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte sind nicht berührt.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 18 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme	Bezeichnung		
Einzahlungen		Auszahlungen	
Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00
Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	Baumaßnahmen	0,00
Veräußerung von Sachvermögen	0,00	Erwerb von bewegl. Sachvermögen	0,00
Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00
Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00
		Sonstige Investitionstätigkeit	0,00
		Saldo Investitionstätigkeit	0,00
<hr/>			
		Saldo Sonderfelder	0,00

Teilergebnishaushalt 18

Angaben pro Jahr

Produkt	Bezeichnung		
Ordentliche Erträge		Ordentliche Aufwendungen	
Zuwendungen und allg. Umlagen	0,00	Personalaufwendungen	0,00
Sonstige Transfererträge	0,00	Sach- und Dienstleistungen	0,00
Öffentlichrechtl. Entgelte	0,00	Abschreibungen	0,00
Privatrechtl. Entgelte	0,00	Zinsen o.ä. (TH 99)	0,00
Kostenerstattungen	0,00	Transferaufwendungen	0,00
Auflösung Sonderposten (anteilige Zuwendungen)	0,00	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00
Sonstige ordentl. Erträge	0,00		
		Saldo ordentliches Ergebnis	0,00
<hr/>			
Außerordentliche Erträge	0,00	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
		Saldo außerordentliches Ergebnis	0,00
<hr/>			
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00
		Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00
<hr/>			
		Saldo gesamt	0,00

Kosten sind mit der Aufgabenübernahme nicht verbunden. Die durch die LHH verauslagten Beihilfeleistungen werden halbjährlich durch AHA erstattet. Die

entstehenden Verwaltungskosten werden jährlich erstattet.

Begründung des Antrages

I. Hintergrund

Die Beihilfestelle der Landeshauptstadt Hannover führt seit 2003 aufgrund entsprechender schriftlicher Beauftragung vom 07.04.2003 und 13.05.2005 für die anspruchsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von AHA die Bearbeitung der Beihilfeanträge durch.

Seit Beginn der Übernahme dieser Dienstleistung werden von dort jährlich durchschnittlich 145 Beihilfeanträge gestellt. Zum Vergleich: In 2011 waren von der Beihilfestelle der LHH insgesamt 14.572 Anträge zu bearbeiten.

Die Fortführung dieser Dienstleistungserbringung "im Auftrag von AHA" ist aus rechtlichen Gründen jedoch nicht möglich. Die Beihilfebearbeitung kann zukünftig für AHA nur durchgeführt werden, wenn dies stattdessen "als eigene Aufgabe" durch die Landeshauptstadt Hannover übernommen wird.

Die Regelung in § 107 Abs. 6 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVerfG) eröffnet die einzig zulässige Möglichkeit, dass eine kommunale Körperschaft die Gewährung von Beihilfen auf eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts als eigene Aufgabe überträgt.

Diese Aufgabenübernahme bzw. -übertragung ist nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.

Es ist auch unter der Voraussetzung einer solchen Aufgabenübertragung ausdrücklicher Wunsch von AHA, dass die Beihilfebearbeitung weiterhin durch die Beihilfestelle der LHH erbracht wird. Ein entsprechendes Beschlussverfahren für die Zweckverbandsversammlung wird dort derzeit ebenfalls durchgeführt.

Der abzuschließende öffentlich-rechtliche Vertrag ist nach § 2 Abs. 5 NKomZG der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen und bedarf der Genehmigung.

II. Antrag

Der Aufwand der Beihilfebearbeitung für AHA ist für die LHH -wie dargestellt- überschaubar (1% des Gesamtantragsvolumens). Der abzuschließende öffentlich-rechtliche Vertrag (siehe Anlage 1) enthält zudem die für die LHH notwendigen Regelungen zur Gewährleistung der Kostenneutralität sowie der Verantwortungsbegrenzung. Die seit Jahren gegenseitig bewährte Beihilfebearbeitung für AHA sollte deshalb dem dortigen Wunsch entsprechend fortgeführt werden.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag

zuzustimmen. Anlage:

Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Landeshauptstadt Hannover und dem Zweckverband Abfallwirtschaft der Region Hannover (AHA)

18.3

Hannover / 10.07.2012